

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES****IX ZR 94/75****URTEIL****Verkündet am****5. Juli 1979****P o h l ,****Justizamtsinspektor****als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle****in dem Entschädigungsrechtsstreit****Helen K [REDACTED] geborene D [REDACTED],****[REDACTED] Y [REDACTED] Boulevard, F [REDACTED], N [REDACTED], USA,****Klägerin und Revisionsklägerin,****- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -****g e g e n****Land N i e d e r s a c h s e n ,****vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
Auestraße 14, Hannover 91,****Beklagten und Revisionsbeklagten**

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Portmann und Gärtner

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 26. Mai 1971 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die 1925 in Lodz/Polen geborene jüdische Klägerin meldete am 4. April 1957 ohne Begründung einen Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit an. Am 4. März 1959 reichte sie den Einlagebogen B nach, mit dem sie lediglich einen Zahnschaden geltend machte und näher belegte. Unter dem 30. März 1960 erließ die Behörde folgenden

" T e i l b e s c h e i d

für Schaden an Körper oder Gesundheit:

- 3 -

- 1.) Als verfolgungsbedingter Körperschaden wird anerkannt:

"Zahnteilverlust durch Verfolgungsmaßnahmen wahrscheinlich mitverursacht - durch Prothetik ausgeglichen."

- 2.) Eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung wird hierdurch nicht verursacht.

- 3.) Wegen des unter Ziff. 1.) genannten Körperschadens besteht Anspruch auf ein Heilverfahren nach den §§ 28 bis 30 BEG, und zwar in dem Umfange, daß 75 % der Zahnersatzkosten ab 1.5.1945 erstattet werden."

Dieser Bescheid wurde von der Klägerin nicht angefochten.

Am 28. Januar 1965 reichte die Klägerin zahlreiche Unterlagen ein und machte weitere Gesundheitsschäden, insbesondere psychischer Art, geltend. Die Behörde lehnte eine Bearbeitung des Antrags durch formloses Schreiben vom 8. Februar 1965 ab, weil über den Anspruch bereits durch den Teilbescheid vom 30. März 1960 entschieden worden sei.

Am 19. Oktober 1965 bat die Klägerin, die Bearbeitung des B-Schadens unter den Bestimmungen des Schlußgesetzes wieder aufzunehmen.

Die Behörde wies den Antrag durch Bescheid vom 20. August 1969 als unzulässig ab. Klage und Berufung blieben erfolglos. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Antrag auf Heilverfahren für nervöse Störungen, Magen-Darmbeschwerden und Ekzeme sowie auf Kapitalentschädigung und Rente nebst Zinsen weiter.



Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, durch den Bescheid vom 30. März 1960 sei trotz seiner Bezeichnung als Teilbescheid der gesamte Anspruch der Klägerin wegen Schadens an Körper oder Gesundheit abschließend geregelt worden. Die Bezeichnung "Teilbescheid" habe nur darauf beruht, daß damals noch andere Ansprüche der Klägerin anhängig gewesen seien. Da die Klägerin nur Zahnschaden geltend gemacht habe, habe ausdrücklich nur über diesen Schaden entschieden werden müssen. Die Klägerin könne den weiteren Gesundheitsschadensanspruch weder nach § 189 a BEG nachmelden noch nach Art. III BEG-SchlußG geltend machen. Der Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit sei ein einheitlicher Anspruch und könne nicht in einen Anspruch wegen Körperschadens und einen solchen wegen Gesundheitsschadens aufgespalten werden. Auf § 31 Abs. 2 BEG könne sich die Klägerin nicht berufen, weil sie nicht mindestens ein Jahr in einem Konzentrationslager inhaftiert gewesen sei.

Auch ein Angleichungsrecht nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG stehe der Klägerin nicht zu. Es könne schon zweifelhaft sein, ob in dem Bescheid vom 30. März 1960 überhaupt ein Rentenanspruch abgelehnt worden sei, weil die Klägerin entsprechend ihrem Antrag entschädigt worden und nach den Feststellungen der Vertrauensärztin nur ein Heilverfahren in Betracht gekommen sei. Jedenfalls sei aber die Ablehnung eines

Rentenanspruchs nicht aus medizinischen Gründen erfolgt. Die Ablehnung der Rente habe sich, wenn überhaupt, nur auf die Leiden beziehen können, deren Vorhandensein die Klägerin damals "bewußt verschwiegen" habe. Da eine Beurteilung dieser Leiden nicht erfolgt sei, beruhe die Ablehnung auf mangelnder Mitwirkung der Klägerin, so daß medizinische Gründe nicht in Betracht kämen.

Mit dieser Begründung kann der Klageanspruch nicht verneint werden. Richtig ist allerdings, daß die Klägerin den Anspruch wegen Gesundheitsschadens nicht nach § 189 a BEG nachmelden konnte, weil sie den Gesundheitsschadensanspruch bereits nach bisherigem Recht angemeldet hatte und eine Aufteilung dieses Anspruchs in selbständige Teilansprüche nicht möglich ist (vgl. BGH RzW 1973, 96; ständig). Ihr steht kein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 4 BEG-SchlußG mit § 31 Abs. 2 BEG zu; denn sie war nach den Feststellungen des Berufungsgerichts erst ab August 1944 in einem Konzentrationslager im Sinne von § 42 Abs. 2 BEG. Das Ghetto Lodz, in dem die Klägerin vorher inhaftiert war, ist in der 6. DV-BEG und ihren Ergänzungsverordnungen nicht als Konzentrationslager anerkannt.

Die Klägerin hat ein Angleichungsrecht nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG. Dabei folgt der Senat der Auffassung des Berufungsgerichts, daß es⁸ sich bei dem Bescheid vom 30. März 1960 trotz seiner anderslautenden Überschrift um die abschließende Entscheidung über den Gesundheitsschadensanspruch gehandelt hat. Entscheidend dafür ist der Inhalt des

Bescheides. Er erfaßt den gesamten geltend gemachten Anspruch. Zwar wurde der Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente nicht ausdrücklich abgelehnt. Die Ablehnung ergibt sich aber aus dem Tenor des Bescheides. Mit der Feststellung, daß durch den anerkannten Zahnschaden eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung nicht verursacht werde, verneinte die Behörde eine grundlegende Voraussetzung für den Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente (§ 31 Abs. 1 BEG) und damit den Anspruch selbst.

Die Ablehnung des Rentenanspruchs ist aus medizinischen Gründen erfolgt. Die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit ein Körperschaden eine Erwerbsminderung verursacht, ist immer eine medizinische Entscheidung.

Wenn das Berufungsgericht meint, es komme auf die Gründe an, mit denen ein Rentenanspruch für die neuen, von der Klägerin erst später geklagten Leiden nicht zuerkannt wurde, so verkennt es die Bedeutung der Angleichungsvorschrift des Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG. Wenn für das geltend gemachte Leiden der Rentenanspruch aus medizinischen Gründen abgelehnt worden ist, ist es unerheblich, daß weitere Leiden in dem Bescheid unerörtert geblieben sind. Im Angleichungsverfahren ist über den gesamten Gesundheits-schadensanspruch ohne Bindung an frühere medizinische Feststellungen zu entscheiden (BGH RzW 1970, 77 Nr. 24; 142). Die gebotene Sachprüfung wird nicht dadurch ein-

geschränkt, daß bestimmte Leiden schon zur Zeit des
Erstverfahrens vorhanden waren, damals aber nicht als
Verfolgungsschäden genannt worden sind (BGH RzW 1974,
50).

Dr. Thumm

Zorn

Fuchs

Portmann

Gärtner